



Satzung

Stadtsportverband

Troisdorf e. V.

SSVT

StadtSportVerband Troisdorf e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr](#)

[§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbands](#)

[§ 3 Gemeinnützigkeit](#)

[§ 4 Verbandszugehörigkeit](#)

[§ 5 Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 7 Organe des Verbands](#)

[§ 8 Mitgliederversammlung](#)

[§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung](#)

[§ 10 Vorstand](#)

[§ 11 Ehrenpräsidentin und Ehrenpräsident](#)

[§ 12 Kassenwesen, Kassenprüfung](#)

[§ 12 Beiträge](#)

[§ 13 Satzungsänderungen](#)

[§ 15 Auflösung des Verbandes](#)

[§ 16 Inkrafttreten der Satzung](#)

[§ 17 Schlussbestimmung](#)

§ 1 Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtsportverband Troisdorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Troisdorf, der Verbandsname wird abgekürzt mit den Buchstaben „SSVT“.
- (2) Das Gründungsjahr ist 1978.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der SSVT ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 1000 eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der SSVT ist ein Zweckverband der angeschlossenen Troisdorfer Sportvereine. Die Mitgliedschaft im SSVT ist freiwillig. Er vertritt die Interessen des Sports in Troisdorf in gebündelter Form gegenüber gesellschaftlichen und politischen Institutionen sowie Körperschaften und sonstigen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens.
- (2) Der SSVT ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports im Interesse der angeschlossenen Vereine.
Er ist Bindeglied zwischen den sporttreibenden Vereinen und der Stadt Troisdorf.
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele nach Abs. 1 hat der SSVT unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Sicherung und Förderung der Zusammenarbeit der sporttreibenden Vereine und Gemeinschaften aller Altersgruppen in der Stadt Troisdorf.
 - b) Förderung der Jugend innerhalb des Sports insbesondere in bildungsmäßiger und gesellschaftlicher Hinsicht.
 - c) Förderung von Sportstätten, Beratung beim Bau und bei der Nutzung durch die Vereine.
 - d) Förderung der Zusammenarbeit Schule und Verein insbesondere durch Kooperationen im Bereich der Ganztagschule sowie zwischen den Sportvereinen und Kindertagesstätten
 - e) Förderung der Sportangebote für Ältere und der gesundheitsorientierten Sportangebote.
 - f) Förderung der Chancengleichheit im Sport.
 - g) Förderung des Umweltgedankens im Sport.
 - h) Werbung für das Sportabzeichen und Durchführung der Prüfungen.
 - i) Vergabe von Stadtmeisterschaften in den jeweiligen Sportarten.
 - j) Unterstützung der Mitglieder bei Behörden und Institutionen.
 - k) Durchführung von überfachlichen Kursen.
 - l) Zusammenarbeit mit übergeordneten Fachverbänden, u. a. KSB Rhein-Sieg, LSB NRW sowie den Fachverbänden

- (5) Näheres regeln die Geschäftsordnung des SSVT sowie die Förderrichtlinien der Stadt Troisdorf und anderer potentieller Zuwendungsgeber. (z. B. Kreis, Land etc.)
- (6) Der SSVT verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KSB Rhein-Sieg und des LSB zu befolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSVT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSVT ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
- (3) Die Mittel des SSVT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (6) Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSVT entstanden sind. Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der SSVT, als selbständige Untergliederung des Kreissportbundes Rhein-Sieg e. V. (KSB) und des Landessportbundes Nordrhein Westfalen e. V. (LSB NRW) unterstützt deren Zielsetzungen im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder gehören dem SSVT alle Sportvereine mit Sitz in Troisdorf an,
 - a) die einer Mitgliederorganisation des LSB NRW gemäß § 8 (Dach- und Fachverbände) der Satzung des LSB NRW angehören,
 - b) die einer Mitgliederorganisation des LSB NRW gemäß § 9 (Stadt- und Kreissportverbände) der Satzung des LSB NRW angehören (Kreissportbund Rhein-Sieg),
 - c) die einer Mitgliederorganisation des LSB NRW gemäß § 10 (Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung) der Satzung des LSB NRW angehören und

nach schriftlichem Antrag vom Vorstand des SSVT als Mitglied bestätigt wurden.

- (2) Als außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und rechtsfähige Institutionen mit Sitz in Troisdorf dem SSVT angehören. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Schulen in der Stadt Troisdorf sowie Vereine, die nicht Mitglied im SSVT sind, können auf Einladung Vertreter zur Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzungen entsenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereines oder einer Vereinigung endet,
 - a) durch Auflösung,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss des Mitgliedervereines oder der Vereinigung.
- (2) Ausschlussgründe können sein,
 - a) verbandsschädigendes Verhalten,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung des SSVT,
 - c) grobes, unsportliches Verhalten eines Vereins und
 - d) Missachtung von Fairnessregeln.
- (3) Über den Ausschluss aus dem SSVT entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Diese kann dem Widerspruch nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit stattgeben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ebenso bei Auflösung des SSVT.

§ 7 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbandes sind,
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe des SSVT können sich Ordnungen und Verfahrensrichtlinien geben. Diese müssen sich an Zielen und Wortlaut der Satzung ausrichten und sind verbindlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre in ungeraden Kalenderjahren im ersten Kalenderhalbjahr zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Termin wird auf der Internetseite des SSVT bekannt gegeben, die schriftliche Einladung erfolgt per E-Mail.
- (3) Mitglieder können Änderungen zur Tagesordnung bis 14 Kalendertage vor dem anberaumten Termin schriftlich bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des SSVT einreichen. Der Nachweis des Zugangs obliegt dem Mitglied. Unbeachtlich davon können Dringlichkeitsanträge am Tage der Versammlung gestellt werden, sofern $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies befürworten.
- (4) Der Vorstand hat die aktuelle Tagesordnung nebst ordnungsgemäß eingegangenen Anträgen der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie besteht aus den Vertretern oder Vertreterinnen der Mitgliedsvereine oder -vereinigungen sowie dem Vorstand gemäß [§ 10](#) dieser Satzung.
- (6) Vereine und Vereinigungen haben,
 - bis zu 200 Mitglieder, eine Stimme,
 - von 201 bis zu 500 Mitgliedern, zwei Stimmen,
 - bei über 500 Mitgliedern maximal drei Stimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder gemäß [§ 10](#) haben je eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederzahl richtet sich nach der offiziellen Bestandserhebung des Landessportbundes oder einer beglaubigten Bestätigung der Stadt Troisdorf bei Mitgliedern gemäß [§ 5](#) Nr. 2 dieser Satzung.
- (9) Das Stimmrecht eines Vereines kann von einer Person wahrgenommen werden. Die Stimmübertragung ist nur innerhalb des einzelnen Mitgliedsvereines zulässig. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Alle Abstimmungen sind öffentlich vorzunehmen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.



- (11) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch eine offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (12) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgaben und Richtlinien des Verbandes im Sinne der Satzung.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindlich, soweit diese in Wortlaut und Sinn der Satzung nicht zuwiderlaufen.
- (14) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
- (15) Die oder der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Kann der oder die Vorsitzende die Leitung nicht übernehmen, so bestimmt der Vorstand eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (16) Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser leitet bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden die Versammlung.
- (17) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine oder einen von der Versammlung zu wählenden Schriftführerin oder Schriftführer protokolliert. Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen erfolgen. Der Gegenstand der Einberufung ist alleiniger Tagesordnungspunkt. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Die Regularien der Außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen denen der Mitgliederversammlung gemäß [§ 8](#), wenn sie nicht ausdrücklich in [§ 9](#) anders geregelt sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sich selbst ergänzen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus,
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie
 - e) mindestens 4 Beisitzerinnen oder Beisitzer, die verschiedenen Sportarten angehören sollten.

- (3) Die Personen unter a, b, c und d bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB und sollten aus verschiedenen Mitgliedsvereinen kommen. Der SSVT wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Alle Personen des Vorstandes haben Stimmrecht. (je eine Stimme)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon eine oder einer Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Vorstand tritt in der Regel monatlich, ansonsten bei Bedarf zusammen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ablauf der Vorstandssitzung ist zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Den Vorsitz sollte jeweils ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person innehaben. Der Ausschuss berichtet dem Vorstand. Vorschläge, Beschlüsse und Kosten der Aktivitäten des Ausschusses müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Ehrenpräsidentin und Ehrenpräsident

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit wählen.
- (2) Näheres wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

§ 12 Kassenwesen und Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Sie oder er erstellt den Jahresabschluss, bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht dessen Einhaltung sowie den Zahlungsverkehr. Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel durch mindestens zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer oder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die Kassenprüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden und erfolgt durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder -prüfer. Sie sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine ununterbrochene Wiederwahl der einzelnen Kassenprüfer ist höchstens einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer und zwei Ersatzprüferinnen oder -prüfer.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Beiträge

Der SSVT ist ermächtigt Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.



§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aus gesetzlichen Gründen oder von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind durch den Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des SSVT kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sollte die erste außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des SSVT bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des SSVT abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Troisdorf zur Verwendung im Sinne des [§ 2](#) dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des SSVT ist auf der Gründungsversammlung am 21. Januar 1978 beschlossen worden. Die Neufassung 2008 trat mit Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26.04.2008 und Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde am 25.04.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, unvollständig sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Mängel sollen bis zur Änderung der Satzung durch eine Regelung geheilt werden, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

Im Übrigen finden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB Anwendung.

Troisdorf, den 25.04.2015

Unterschriften:

Rolf Alfter
Vorsitzender SSVT

Dirk-Ulrich Lauer
Geschäftsführer SSVT

Unterschriften von Vereinsvertretern: